

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins :
gemeinsames Publikationsorgan des Schweizerischen
Elektrotechnischen Vereins (SEV) und des Verbandes Schweizerischer
Elektrizitätswerke (VSE)

Band: 61 (1970)

Heft: 17

Rubrik: Vorlagen für die Generalversammlung des VSE

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Energie-Erzeugung und -Verteilung

Die Seiten des VSE

Einladung zur

79. (ordentlichen) Generalversammlung des VSE

Freitag, den 25. September 1970 um 16.00 Uhr

im Saalbau in Aarau

Traktandenliste

1. Wahl zweier Stimmzähler und des Protokollführers
2. Protokoll der 78. Generalversammlung vom 6. September 1969 in St. Gallen
3. Bericht des Vorstandes und der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969
4. Verbandsrechnung über das Geschäftsjahr 1969; Rechnung der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969; Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Jahresbeiträge der Mitglieder für 1971 (Art. 7 der Statuten)
6. Sonderbeitrag für die Aufklärungsaktionen 1971 bis 1973
7. Voranschlag des VSE für das Jahr 1971; Voranschlag der Einkaufsabteilung für das Jahr 1971
8. Statutarische Wahlen:
 - a) Wahl von 2 Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten
9. Statutenänderung
10. Ort der nächstjährigen Generalversammlung
11. Verschiedenes; Anträge von Mitgliedern (Art. 11 der Statuten)

Für den Vorstand des VSE

Der Präsident:

E.Trümpy

Der Sekretär:

B. Frank

Bemerkung betreffend Ausübung des Stimmrechts: Nach Art. 10 der Statuten hat jede Unternehmung für die Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter zu bezeichnen und ihm einen schriftlichen Ausweis auszuhändigen. Die übrigen anwesenden Teilnehmer der gleichen Unternehmung sind gebeten, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Anträge des Vorstandes des VSE an die Generalversammlung vom 25. September 1970 in Aarau

Zu Trakt. 2: Protokoll der 78. Generalversammlung vom 6. September 1969 in St. Gallen

Das Protokoll (Bull. SEV, Seiten des VSE, 1969, Nr. 23, S. 303 f) wird genehmigt.

Zu Trakt. 3: Bericht des Vorstandes und der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969

a) Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1969 (Bull. SEV, Seiten des VSE, 1970, Nr. 14) wird genehmigt.

b) Der Bericht der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969 (Bull. SEV, Seiten des VSE, 1970, Nr. 17) wird genehmigt.

Zu Trakt. 4: Verbandsrechnung über das Geschäftsjahr 1969; Rechnung der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969; Bericht der Rechnungsrevisoren

a) Die Rechnung des Verbandes über das Geschäftsjahr 1969 (S. 794)¹⁾ und die Bilanz auf 31. Dezember 1969 (S. 795) werden unter Entlastung des Vorstandes genehmigt.

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Seitenangaben beziehen sich auf diese Nummer des Bull. SEV.

b) Die Rechnung der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1969 (S. 796) und die Bilanz auf 31. Dezember 1969 (S. 796) werden unter Entlastung des Vorstandes genehmigt.

Zu Trakt. 5: Jahresbeiträge der Mitglieder für 1971 (Art. 7 der Statuten)

In Anwendung von Art. 7 der Statuten werden die Mitgliederbeiträge für 1971 wie folgt festgesetzt:

Tabelle I

Totaler Jahresbeitrag (ohne Zuschlag) Fr.		Beitragsstufe (= Stimmzahl)
bis	100.—	1
101.—...	175.—	2
176.—...	275.—	3
276.—...	475.—	4
476.—...	825.—	5
826.—...	1 075.—	6
1 076.—...	2 450.—	7
2 451.—...	4 100.—	8
4 101.—...	7 000.—	9
7 001.—...	12 000.—	10

Investiertes Kapital Fr.	Teilbeitrag A Fr.	Jahresenergieumsatz GWh	Teilbeitrag B Fr.
bis 100 000.—	50.—	bis 1	50.—
100 001.—... 200 000.—	75.—	1... 2	75.—
200 001.—... 500 000.—	125.—	2... 5	125.—
500 001.—... 1 000 000.—	200.—	5... 10	200.—
1 000 001.—... 2 000 000.—	325.—	11... 20	325.—
2 000 001.—... 5 000 000.—	500.—	21... 50	500.—
5 000 001.—... 10 000 000.—	750.—	51... 100	750.—
10 000 001.—... 20 000 000.—	1100.—	101... 200	1100.—
20 000 001.—... 50 000 000.—	1700.—	201... 500	1700.—
50 000 001.—... 100 000 000.—	2700.—	501... 1000	2700.—
100 000 001.—... 200 000 000.—	4000.—	1001... 2000	4000.—
über 200 000 000.—	6000.—	über 2000	6000.—

Der Beitrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen A und B zusammen, von denen der eine A nach dem investierten Kapital, der andere B nach dem im letzten Geschäftsjahr erzielten Energieumsatz berechnet wird, und zwar gemäss Schlüssel nach Tabelle II.

Partnerwerke werden für die Festsetzung des Teilbetrages B (nach dem Energieumsatz) in die nächst tiefere Stufe eingereiht, als ihrem Jahresenergieumsatz entspricht. Partnerwerke, an denen neben einem einzigen VSE-Mitglied noch Kantone und Gemeinden zufolge Auflage der Verleihungsbehörde beteiligt sind, zahlen von dem so berechneten Beitrag 30 %.

Auf den gemäss Abs. 2 und 3 berechneten Jahresbeiträgen wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Die Beitragsstufen, die für die Stimmzahl an der Generalversammlung massgebend sind, berechnen sich nach Tabelle I.

Zu Trakt. 6: Sonderbeitrag für die Aufklärungsaktionen 1971 bis 1973

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung, für die Finanzierung der Aufklärungstätigkeit der Jahre 1971 bis 1973 während 3 Jahren einen jährlichen Sonderbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 75 % des ordentlichen Jahresbeitrages.

Zu Trakt. 7: Voranschlag des VSE für das Jahr 1971; Voranschlag der Einkaufsabteilung für das Jahr 1971

- Der Voranschlag des VSE für 1971 (S. 794) wird genehmigt.
- Der Voranschlag der EA für 1971 (S. 796) wird genehmigt.

Zu Trakt. 8: Statutarische Wahlen

- Wahl von 2 Mitgliedern des Vorstandes

Die dritte Amtsperiode der Herren Generali und Jud läuft an der Generalversammlung ab. Diese Herren sind nicht mehr wählbar.

Der Vorstand schlägt vor, die Herren H. von Schulthess, Direktor des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich, und E. Vicari, Direktor des Elektrizitätswerkes der Stadt Lugano, als neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten

Infolge Erreichung der Altersgrenze als Direktor des EW Winterthur tritt der bisherige Revisor Herr Pfähler zurück. Der Vorstand schlägt vor, Herrn Roussy als Revisor sowie Herrn Dubochet als Suppleanten für ein weiteres Jahr zu bestätigen. Als neuen Revisor schlägt der Vorstand Herrn Kradolfer (bisher Suppleant) und als neuen Suppleanten Herrn M. Schnetzler, Direktor der SAK, vor.

Betriebsrechnung der Geschäftsjahre 1968 und 1969 und Voranschlag für 1969, 1970 und 1971 des VSE

	Rechnung		Voranschlag		
	1968 Fr.	1969 Fr.	1969 Fr.	1970 Fr.	1971 Fr.
Einnahmen					
Saldo vortrag	1465.24	9 854.90	—.—	—.—	—.—
Jahresbeiträge der Mitglieder	700 340.—	797 938.35	770 000.—	800 000.—	800 000.—
Vergütung der Einkaufsabteilung für Geschäftsführung und Aufklärungsmassnahmen	55 000.—	55 000.—	55 000.—	55 000.—	70 000.—
Zinsen und Kursgewinne	31 715.14	38 771.88	30 000.—	30 000.—	35 000.—
Verschiedene Einnahmen	25 090.—	25 150.—	25 000.—	25 000.—	25 000.—
	813 610.38	926 715.13	880 000.—	910 000.—	930 000.—
Ausgaben					
Sekretariat (Besoldungen, Mietzinse und allgemeine Unkosten)	427 645.68	505 619.10	490 000.—	510 000.—	570 000.—
Vorstand und Kommissionen	43 014.—	44 222.50	50 000.—	50 000.—	50 000.—
Jubilaren-, General- und Diskussionsversammlungen	30 747.70	37 979.25	30 000.—	30 000.—	40 000.—
Aufklärungsmassnahmen	58 746.25	56 402.30	80 000.—	80 000.—	60 000.—
Kostenbeitrag an den SEV für Aufwand der Sektion B des CES	104 711.60	101 223.—	90 000.—	90 000.—	50 000.—
Mitgliederbeiträge an andere Organisationen	64 627.20	63 617.95	75 000.—	70 000.—	70 000.—
Bulletin SEV/VSE und Drucksachen (Ausgabenüberschuss)	5 128.—	9 147.40	1 000.—	5 000.—	10 000.—
Instruktionskurse (Ausgabenüberschuss)	661.90	705.—	2 000.—	2 000.—	1 000.—
Diverse Kosten	65 747.20	11 516.85	30 000.—	40 000.—	20 000.—
Steuern	2 725.95	938.95	2 000.—	3 000.—	4 000.—
Rückstellungen	—.—	90 000.—	30 000.—	30 000.—	55 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	9 854.90	5 342.83	—.—	—.—	—.—
	813 610.38	926 715.13	880 000.—	910 000.—	930 000.—

Bilanz des VSE auf den 31. Dezember 1968 und 1969

	1968 Fr.	1969 Fr.
<i>Aktiven</i>		
Kasse, Bank- und Postcheckguthaben	39 418.04	42 931.30
Debitoren	26 270.40	40 709.37
Wertschriften	760 000.—	815 000.—
Transitorische Aktiven	—.—	—.—
Mobilien	1.—	1.—
	825 689.44	898 641.67
<i>Passiven</i>		
Kapital	325 000.—	325 000.—
Rückstellungen	115 186.40	205 186.40
Kreditoren	326 830.94	324 535.09
Transitorische Passiven	48 817.20	38 577.35
Vortrag auf neue Rechnung	9 854.90	5 342.83
	825 689.44	898 641.67
<i>Bilanzanmerkung</i>		
Kautionen zugunsten von Herstellern besonderer Anlagen	128 000.—	140 000.—

Zu Trakt. 9: Statutenänderung

Nach Art. 18, Abs. 2 der Statuten steht das Sekretariat unter der unmittelbaren Leitung eines Sekretärs. Um die erweiterten Aufgaben in Zukunft noch besser lösen zu können, sollte der Vorstand die Möglichkeit haben, den Leiter des Sekretariates zum Direktor zu ernennen. Der Vorstand schlägt deshalb vor, die Statuten wie folgt abzuändern:

Art. 16, Abs. 4:

Insbesondere liegt dem Vorstand ob

- «a) . . . »
 «b) die Wahl der Delegierten, des Direktors oder Sekretärs, der Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen oder Besoldung»;

Art. 18, Abs. 2 und 4:

«Das Sekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung eines Direktors oder Sekretärs.»

«Der Direktor oder Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und allfällig seines Ausschusses mit beratender Stimme teil.»

Ersatz von Abs. 4 und 5 von Art. 21 durch einen neuen Absatz 4:

«Der Verband kann nur durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden. Im übrigen bezeichnet der Vorstand diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht, und die Art der Zeichnung.»

Jahresbericht der Einkaufsabteilung des VSE über das Jahr 1969

Die Einkaufsabteilung war auch im abgelaufenen Jahr bestrebt, den Mitgliedern des VSE allgemein benötigte Materialien und Apparate zu vorteilhaften Bedingungen zu vermitteln. Es ist erfreulich, dass ihre Dienste vermehrt in Anspruch genommen wurden. Dadurch wird es möglich, die Tätigkeit der Einkaufsabteilung weiter auszubauen.

Die im revidierten Abkommen für isolierte Leiter vorgesehene vereinfachte Abrechnung hat zur Folge, dass die Einkaufsabteilung die Umsatzbewegungen, speziell auf dem Sektor des Hausinstallationsmaterials nicht mehr zuverlässig verfolgen kann. Da das Arbeitsvolumen im abgelaufenen Jahr gesamthaft betrachtet zugenommen hat, darf angenommen werden, dass sich auch die Umsätze in diesen Materialien günstig entwickelten. Die steigenden Kupferpreise wirkten sich verteuern auf das Leitungsmaterial aus, was auch in den Preisen zum Ausdruck kam.

Die Umsätze an Haushaltapparaten, wie Kühlschränke und Tiefkühltruhen, Wasch- und Geschirrwashmaschinen usw. nahmen weiter zu. Die Konkurrenz ausländischer Apparate tritt nach wie vor stark in Erscheinung. Auf dem Beleuchtungssektor ist eine merkliche Steigerung der Umsätze an Fluoreszenz- und Entladungslampen festzustellen. Die Lieferungen von Transformatoren-, Diesel- und Heizöl an die Mitglieder bewegten sich im üblichen Rahmen. Die Einkaufsabteilung hat dank regelmässiger Bezüge erneut preisliche Vergünstigungen erreichen können. Im abgelaufenen Jahr wurde der Übergang von dickflüssigem auf das dünnflüssige und etwas teurere Transformatorenöl vollzogen.

Die periodisch erscheinenden Occasionslisten wurden allseits sehr begrüsst.

Der Beschaffung von Werbebeihilfen wurde wiederum volle Aufmerksamkeit geschenkt. Den Werken konnten die bekannten

und beliebten Papierservietten abgegeben werden. Daneben gelangten neu Plasticerviettentaschen zur Abgabe. Zur Koordination mit der gegen Ende des Jahres begonnenen Aufklärungskampagne über die Elektrizität in Presse und Fernsehen, wurden Tragtaschen mit den gleichen Werbethemen verteilt. Die Kosten dieser Artikel wurden bis zu 60 % von der Einkaufsabteilung übernommen.

Das im Jahre 1968 von der Einkaufsabteilung neu eingeführte Warnband aus Plastic zur Verlegung in Kabelgräben hat eine weite Verbreitung gefunden. Die erste Fabrikation von 500 km war im Berichtsjahr aufgebraucht, so dass eine neue in Auftrag gegeben werden konnte.

Die Schutzhelme zur Unfallverhütung, die Gummi- und Asbesthandschuhe und die Regenschutzpelerinen wiesen einen höheren Absatz auf. Die Preise für diese Artikel waren weiterhin günstig.

Im Berichtsjahr wurden die zur Tradition gewordenen Regionalbesprechungen für Einkaufsfragen an sechs verschiedenen Tagungsorten wieder durchgeführt, so in Lausanne, Zürich, Bad Ragaz, Lenzburg und Bern. Sie waren durchweg gut besucht und der jeweils gepflogene, rege Gedankenaustausch darf als sehr nützlich bezeichnet werden. Es hat sich erneut gezeigt, dass sich solche Zusammenkünfte zwischen den Einkäufern der Werke und der Einkaufsabteilung vorteilhaft auswirken.

Die Kommission für die Einkaufsabteilung, bestehend aus den Herren Dir. K. Jud, Bern, Präsident, Dir. O. Sommerer, Münchenstein, Dir. H. Winteler, Jona und M. Kalbfuss, Abteilungschef, Clarens hielt im Berichtsjahr mehrere Sitzungen ab, an denen insbesondere Fragen der Good-will Aktionen und die Änderung bestehender Lieferungsabkommen zur Behandlung kamen.

Betriebsrechnung der Einkaufsabteilung für das Geschäftsjahr 1969 und Voranschlag 1971

	Rechnung		Voranschlag		
	1968 Fr.	1969 Fr.	1969 Fr.	1970 Fr.	1971 Fr.
<i>Einnahmen</i>					
Saldo	2 736.33	2 584.37	—.—	—.—	—.—
Einnahmen aus Verkauf und Vermittlung	121 564.05	205 069.32*	130 000.—	120 000.—	130 000.—
Zinsen und Verschiedenes	16 945.43	21 580.77	13 000.—	13 000.—	20 000.—
	141 245.81	229 234.46	143 000.—	133 000.—	150 000.—
<i>Ausgaben</i>					
Vergütung an den VSE für die Geschäftsführung	35 000.—	35 000.—	35 000.—	35 000.—	40 000.—
für Aufklärungsmassnahmen	20 000.—	20 000.—	20 000.—	20 000.—	30 000.—
Diverse Unkosten	41 248.39	45 873.32	44 000.—	44 000.—	50 000.—
Steuern	2 413.05	553.90	4 000.—	4 000.—	5 000.—
Rückstellungen	40 000.—	120 000.—	40 000.—	30 000.—	25 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	2 584.37	7 807.24	—.—	—.—	—.—
	141 245.81	229 234.46	143 000.—	133 000.—	150 000.—

* Die im Vergleich sowohl zum Budget des Rechnungsjahres als auch zum Vorjahr erhöhten Einnahmen sind auf eine Vertragsänderung der Abrechnungsperiode zurückzuführen.

Bilanz der Einkaufsabteilung per 31. Dezember 1969

	1968 Fr.	1969 Fr.
<i>Aktiven</i>		
Bank- und Postcheckguthaben	93 609.12	190 454.33
Debitoren	178 096.40	208 218.41
Wertschriften	356 930.—	356 930.—
Transitorische Aktiven	—.—	—.—
	628 635.52	755 602.74
<i>Passiven</i>		
Kapital	150 000.—	150 000.—
Reservefonds	190 000.—	190 000.—
Rückstellungen	224 124.10	270 574.15
Goodwill-Aktionen	—.—	90 000.—
Kreditoren	50 631.70	32 241.65
Transitorische Passiven	11 295.35	14 979.70
Saldo	2 584.37	7 807.24
	628 635.52	755 602.74

Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren des VSE an die Generalversammlung 1970

Wir haben heute die auf den 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Betriebsrechnungen und die Bilanzen des VSE und der Einkaufsabteilung (EA) des VSE gemäss Auftrag geprüft.

Die Bilanz des VSE per 31. Dezember 1969 schliesst beidseits mit Fr. 898 641.67 ab. Die Betriebsrechnung 1969 weist bei Gesamteinnahmen von Fr. 916 860.23 und Gesamtausgaben von Fr. 921 372.30 einen Ausgabenüberschuss von Fr. 4 512.07 auf, um den sich der Saldo vortrag vom Vorjahr von Fr. 9 854.90 auf Fr. 5 342.83 vermindert.

Die Bilanz der Einkaufsabteilung des VSE per 31. Dezember 1969 schliesst beidseits mit Fr. 755 602.74 ab. Das Kapitel ist wie im Vorjahr mit Fr. 150 000.— unverändert ausgewiesen. Bei Gesamteinnahmen von Fr. 226 650.09 und Gesamtausgaben von Fr. 221 427.22 ergibt die Betriebsrechnung einen Einnahmenüberschuss von Fr. 5 222.87, wodurch sich der Saldo vortrag vom Vorjahr von Fr. 2 584.37 auf 7 807.24 erhöht.

Die ausgewiesenen Posten stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein. Stichprobenweise haben wir eine

Anzahl Belege mit den Eintragungen verglichen und die Richtigkeit der Buchungen festgestellt. Insbesondere haben wir eine Kontrolle der Rücklagen und des Wertschriftenbestandes vorgenommen. Die Vermögenslage ist richtig dargestellt.

Von den Berichten der Schweizerischen Treuhandgesellschaft vom 28. Mai 1970 über die Prüfung der Jahresrechnung des VSE und der EA haben wir Kenntnis genommen. Sie bestätigen, dass die Bilanzen unter Beachtung vorsichtiger kaufmännischer Bilanzierungsgrundsätze und der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen aufgestellt wurden und dass die Buchführung ordnungsgemäss ist.

Aufgrund unserer Prüfungen beantragen wir, die Rechnungen und Bilanzen per 31. Dezember 1969 des VSE und der EA zu genehmigen und dem Vorstand sowie dem Sekretariat unter bester Verdankung für ihre Tätigkeit Entlastung zu erteilen.

Zürich, den 26. Juni 1970.

Die Rechnungsrevisoren:

W. Pfaehler,
A. Roussy.

Die Rolle der Immissionen bei der Erteilung der Baubewilligung für ein Unterwerk

Von F. Wanner, Zürich

In einem Rekurs des Gemeinderates von Regensdorf gegen einen Entscheid des Bezirksrates Dielsdorf hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Frage zu beantworten, ob und wieweit ein Unterwerk nach seiner Grösse und Gestaltung und den zu erwartenden Immissionen in die Industriezone gehöre. Der Gemeinderat fand mit seiner Auffassung, die Baubewilligung in der Zone «Übriges Gemeindegebiet» sei zu verweigern, weil der Bau eines Unterwerkes diese Zone zur Industriezone stemple und dadurch die spätere Entwicklung der Bauordnung präjudiziere, vor beiden Instanzen kein Gehör. In der Begründung des Regierungsrats-Entscheidung vom 6. Mai 1970 finden sich die folgenden allgemein interessierenden Ausführungen, die namentlich im Hinblick auf die einem Unterwerk oft zugeschriebenen Immissionen von Bedeutung sind:

«Es besteht kein Rechtssatz, wonach Industrie- und Gewerbebetriebe lediglich in Industrie- und Gewerbebezonen angesiedelt werden dürfen. Ob ein Industrie- oder Gewerbebetrieb in einer andern Zone errichtet werden kann, hängt ganz entscheidend von den von ihm ausgehenden Immissionen ab. Nicht störende Betriebe, d. h. Betriebe, von denen keine Immissionen ausgehen, sind praktisch in allen Bauzonen zulässig. Ihre Niederlassung ist selbst in ausgesprochenen Wohnzonen zu dulden, weil sie den Wohnwert der Zone nicht reduzieren. Im Gegensatz dazu sind störende Betriebe in ausgesprochenen Wohnzonen nicht zuzulassen, weil sie dem Zonenzweck, der ein möglichst ungestörtes Wohnen gewährleisten will, zuwiderlaufen. Sie sind in spezielle Gewerbe- und Industriezonen zu verweisen, in denen Gewerbe und Industrie privilegiert und die Erstellung von Wohnungen nur beschränkt zulässig ist.

Das von der NOK geplante Unterwerk dient der Transformation von elektrischer Energie. Diese Umwandlung verursacht keine Immissionen. Von den Immissionen her, die in erster Linie entscheiden, in welchen Zonen industrielle und gewerbliche Betriebe zugelassen sind, kann daher ein Unterwerk in einer Wohnzone, in einer gemischten Wohn- und Gewerbezone oder auch in einer Industriezone angesiedelt werden. Bei dieser Sachlage kann das geplante Unterwerk die künftige Zoneneinteilung des Gebietes zwischen Furtbach und Buchserstrasse nicht präjudizieren. Das übrige Gemeindegebiet, in welchem das Unterwerk erstellt werden soll, kann bei der späteren definitiven Einzonung ungeachtet des bereits realisierten Unterwerkes jeder Zone zugeteilt werden, die nach dem Gesamtplan für dieses Gebiet in Frage kommt.

Wie bereits der Bezirksrat dargelegt hat, widerspricht die geplante Baute den im Gebiet zwischen Furtbach und Buchserstrasse massgeblichen Bauvorschriften der Landhauszone nicht. Die Landhauszone ist nach der kommunalen Bauord-

nung die Zone mit den stärksten baulichen Beschränkungen (vgl. Artikel 33 der Bauordnung Regensdorf). *Wenn sich aber das strittige Bauvorhaben im Rahmen strengster baupolizeilicher Bestimmungen hält, wird es eine künftige Zoneneinteilung nicht präjudizieren.* Es wird sich nach seinen Ausmassen, Abständen usf. jedenfalls innerhalb der künftig zu erwartenden Zonenvorschriften bewegen. Durch die Erstellung des Unterwerkes wird daher keine der nach Gesamtplan für das Baugebiet vorbestimmten Zonenordnungen ausgeschlossen. Allfällige Erweiterungsbauten sind nach den dannzumaligen Bauvorschriften zu prüfen, insbesondere auch nach den Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 49 der Bauordnung.

Das von der NOK geplante Unterwerk stellt ein ganz spezifisches Bauwerk dar, das sich von der üblicherweise in Wohnzonen und gemischten Wohn- und Gewerbebezonen errichteten Bauten unterscheidet. Seiner äusseren Erscheinung nach würde es sich zweifellos am besten in eine Industriezone einordnen. Dieser Unterschied in der äusseren Gestaltung ist aber nicht derart gewichtig, dass ein Unterwerk in einer Wohnzone oder in einer Wohn- und Gewerbezone usf. verboten werden müsste, oder dass ein Unterwerk im Übrigen Gemeindegebiet die künftige definitive Einzonung in dem Sinne präjudizieren würde, dass im Baugebiet die Schaffung einer andern als einer Industriezone ausgeschlossen wäre. Das Recht des privaten wie des öffentlichen Grundeigentümers, auf seinem Grund eine Baute nach seinen Bedürfnissen zu erstellen, darf nicht leichthin beschnitten werden. Baubeschränkungen aus Gründen der ästhetischen Einordnung sind lediglich dann gerechtfertigt, wenn qualifizierte bauliche oder landschaftliche Umstände vorliegen wie z. B. eine überdurchschnittliche architektonische Qualität einer bestehenden Überbauung oder eine besondere Empfindlichkeit der Landschaft. Derartige qualifizierte Umstände sind im Gebiet zwischen Furtbach und Buchserstrasse nicht gegeben. Überbauungen bestehen noch keine. Das Unterwerk lässt sich durchaus mit künftigen Wohnbauten in Einklang bringen. Im Interesse einer möglichst guten künftigen Einordnung ist die NOK allerdings bei ihrer bereits vor der Vorinstanz abgegebenen Versicherung zu behaften, wonach sie das Unterwerk durch Bepflanzung optisch abschirmt. Der Landschaft — nördlich wie südlich des Furtbaches — kommt keine besondere Schutzwürdigkeit zu. Das Unterwerk wirkt sich demnach auch von seiner äusseren Gestaltung her nicht nachteilig auf die Entwicklung der Bauordnung aus.»

Dieser Entscheid verdient angesichts der Schwierigkeiten, denen der Bau von Unterwerken in unserem Land da und dort begegnet, besondere Beachtung.

Adresse des Autors:

Dr. F. Wanner, Direktor EKZ, Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich.